

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

LESEFASSUNG

Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) Vom 14. November 2019 außer Kraft seit 12. Februar 2021

geändert durch:

Satzung vom 11. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 11)

Aufgrund des § 18 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), und des § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 25. September 2019 und nach Entscheidung und Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. November 2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) wird als wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Sinne von § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung unter Verantwortung des Fachbereichs Bauwesen errichtet.

Ihr werden durch Satzung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Aufgaben der aufgelösten, nicht rechtsfähigen Anstalt des Landes - Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA) - mit Wirkung zum 01.10.2019 übertragen.

Das Arbeitsgebiet der MPA SH umfasst Materialprüfung, -überwachung und -entwicklung von Bauprodukten und Bauteilen:

Als Öffentliche Baustoffprüfstelle führt die MPA SH hierbei u.a. für Bauunternehmen, Baustoffhersteller sowie Ingenieur- und Planungsbüros mechanische, physikalische und chemische Untersuchungen an Bauprodukten und Bauteilen durch.

Die MPA SH besitzt eine baurechtliche Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für eine Reihe von Bauprodukten und Bauteilen. In diesem Zusammenhang überwacht die MPA SH nicht nur die Qualität von Beton im Rahmen der Fremdüberwachung sowohl im Transportbetonwerk als auch auf der Baustelle, sondern auch die Qualität von Gesteinskörnungen in verschiedenen Sand- und Kieswerken.

Des Weiteren werden auch Materialuntersuchungen im Rahmen von Schadensanalysen durchgeführt sowie Aufträge bearbeitet, die der Entwicklung von neuen und alternativen Baustoffen dienen. Diese werden als Forschungs- und Entwicklungsprojekte, u. a. in Form von Master-Arbeiten, in Zusammenarbeit mit der Industrie abgewickelt.

Die gesammelten Erfahrungen in der Materialprüfung, insbesondere auch von neuen Werkstoffen, fließen in die Ausbildung der Studierenden ein. Hier unterstützt die MPA SH die Lehrveranstaltungen in den Bereichen Baustoffkunde und Betontechnologie u. a. durch Mitarbeit bei der Durchführung von studentischen Übungen.

Die MPA SH organisiert regelmäßig Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Baufachleute und führt diese durch.

§ 1 Rechtsstellung und Name

(1) Die MPA SH ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Sinne von § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung unter der Verantwortung des Fachbereichs Bauwesen. Sie führt den Namen „Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH)“ und steht im Rahmen der Regelungen des Hochschulgesetzes (HSG) unter der Rechts- und Fachaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Die Rechte der Fachaufsicht anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Befugnisse des Präsidiums und des Senats der TH Lübeck sowie des Dekanats und des Konvents des Fachbereichs Bauwesen bleiben unberührt.

§ 2 Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet der MPA SH umfasst Materialprüfung, -überwachung und -entwicklung von Bauprodukten und Bauteile.

§ 3 Leitung der MPA SH/ Kompetenzen der Leitung

(1) Der Fachbereich bestellt auf Vorschlag des Konvents und im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Leiterin oder einen Leiter der MPA SH. Der Fachbereich kann auf Vorschlag des Konvents eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter bestellen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte und vertritt die MPA SH nach außen. Die Leitung ist zeichnungsberechtigt und schließt Verträge für die MPA SH eigenverantwortlich ab. Es gelten die Regelungen der TH Lübeck und des Fachbereichs, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung. Die Zeichnung im Rahmen von Drittmittelprojekten ist weiterhin dem Präsidium vorbehalten.

§ 4 Aufgaben der Leitung der MPA SH

Die Leitung führt die Geschäfte der MPA SH. Hierzu gehören u. a. folgende Aufgaben:

1. Vertretung der MPA SH nach außen;
2. Koordination der Aufgaben nach § 5;
3. Zuweisung und ggf. eigene Bearbeitung von Prüfaufträgen;
4. Wahrnehmung der Leitungsfunktion gegenüber zugewiesenem Personal;
5. Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen;
6. operative Abstimmung mit dem Dekanat, insbesondere in Angelegenheiten mit fachbereichsweiter Bedeutung, und mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung;
7. Ressourcenplanung und Budgetplanung;
8. Laufende Evaluierung/ Controlling der Aufgaben und Jahresabschlussbericht;
9. Berichterstattung über Leistungen, Finanzierung und Ziele der MPA SH gegenüber dem Präsidium und dem Senat der TH Lübeck sowie dem Dekanat und dem Konvent des Fachbereichs Bauwesen auf Anfrage.

Bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben kann eine stellvertretende Leitung unterstützen.

§ 5

Aufgaben der MPA SH

- (1) Die MPA SH hat die Aufgaben, die der öffentlichen Baustoffprüfstelle auf Grundlage der Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gemäß der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) durch Anerkennungsbescheid der obersten Bauaufsichtsbehörde oder von ihr bestimmten Stellen übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:
1. Prüfung von Bauprodukten und Bauteilen, Untersuchungen auf den Gebieten der Bauchemie, Bauphysik, Bodenmechanik, des Grundbaus, des Straßenbaues und des Wasserbaus;
 2. die Fremdüberwachung von verschiedenen Bauprodukten und Bauteilen;
 3. die Unterstützung der anwendungsbezogenen Lehre im Fachbereich Bauwesen durch Auswertung der Untersuchungen und Prüfungen;
 4. die Pflege und Förderung der Kontakte in ihren Arbeitsbereichen mit Hochschulen, Baustoffprüfstellen, Behörden und Wirtschaft;
 5. die Unterstützung der anwendungsbezogenen Forschung der Technischen Hochschule Lübeck i. S. V. § 94 HSG;
 6. die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Baufachleute.
- (3) Die MPA SH arbeitet mit dem Labor für Baustoffe des Fachbereichs zusammen.

§ 6

Abwicklung der Prüfaufträge

- (1) Aufträge zur Materialprüfung werden ausschließlich von der MPA SH entgegengenommen. Sie erteilt Aufträge für Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte an die für die Prüfung fachlich zugelassenen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Bauwesen. Soweit die Prüfberechtigung an bestimmte Personen gebunden ist, müssen die Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte von diesen unterzeichnet werden.
- (2) Das von der Professorin oder von dem Professor erstellte Prüfzeugnis bzw. der erstellte Prüfbericht wird von der MPA SH der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zusammen mit der erstellten Rechnung übersandt.

§ 7

Beirat

- (1) Die MPA SH soll einen Beirat einrichten. Diesem gehören mindestens die Leitung und die Beschäftigten an der MPA SH an. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauwesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Zu den Beiratssitzungen ist das Präsidium einzuladen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung der MPA SH übernimmt den Vorsitz.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der MPA SH in allen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Er soll insbesondere seine Auffassung über die Geschäftslage, die Personallage und die Haushaltslage zum Ausdruck bringen.

§ 8

Infrastruktur und Personal

(1) Die durch Auflösung des An-Instituts MPA der TH Lübeck zugewiesene Ausstattung und Einrichtung wird dem FB Bauwesen zugewiesen. Der Fachbereich weist es wiederum dem Labor für Baustoffe zu.

(2) Die MPA SH nutzt Räume, Infrastruktur und Ausstattung des Labors für Baustoffe. Der Fachbereich und die MPA SH schließen eine Ressourcenvereinbarung ab.

(3) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen und Infrastruktur der Zentralen Verwaltung und sonstiger Bereiche der TH Lübeck gilt das Prinzip der Kostenerstattung.

(4) Das der MPA SH zugewiesene Personal, einschließlich der Leitungen wird im Hauptamt tätig.

§ 9

Finanzierung und Haushalt

(1) Die MPA SH finanziert sich eigenverantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben der MPA SH sind auszugleichen und nach den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der TH Lübeck bzw. des Landes zu bewirtschaften.

(2) Die wirtschaftliche Betätigung der MPA SH unterliegt der Kostenleistungsrechnung (KLR)/ Trennungsrechnung.

§ 10

Übergreifende Regelungen

Es gelten die allgemeinen Regelungen der TH Lübeck und des Fachbereichs, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung.

§ 11

Änderungen oder Aufhebung

Eine Änderung oder Auflösung der MPA SH oder eine Änderung oder Aufhebung ihrer Satzung erfordert, nach Anhörung des Fachbereichs Bauwesen, einen Beschluss des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten der Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) vom 12. Dezember 2020 außer Kraft.